

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/14 B

L 12 R 616/11 (Thüringer LSG)
S 11 R 1946/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 26. September 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.9.2013 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der



mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Diesen aufgezeigten Maßstäben genügt die Beschwerdebegründung nicht, wenn der Kläger lediglich vorträgt, das LSG habe es unterlassen, seinem Beweisantrag, "ein pharmakologisches Gutachten einzuholen, nachzugehen" (S 2 und 3 der Beschwerdebegründung), obwohl er darauf hingewiesen habe, dass ein solches Gutachten zur Ermittlung seiner Erwerbsfähigkeit erforderlich gewesen wäre. Insofern fehlt es an konkretem Vortrag, zu welchem Zeitpunkt der Kläger einen solchen Antrag gestellt und ob er diesen bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Es ist auch nicht dargetan, dass das LSG einen Beweisantrag im Urteil wiedergegeben habe. Dazu fehlen jegliche Ausführungen.
- 8 2. Soweit sich der Kläger auf eine Verletzung von § 106 Abs 1 SGG beruft, greift diese Verfahrensrüge ebenfalls nicht durch. Er rügt, das LSG hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass sein Vortrag zur Medikamenteneinnahme und den daraus resultierenden Einschränkungen unzulänglich und daher nicht mit der erforderlichen Beweiskraft nachgewiesen sei (S 8 der Beschwerdebegründung). Allein hieraus ergibt sich aber keine formgerechte Bezeichnung der Verletzung von § 106 Abs 1 SGG.
- 9 Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe (*dort S 9 und S 10*) rügt, das LSG hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass "seine ungenügenden Angaben tatsächlicher Art ergänzt" hätten werden müssen und er zudem behauptet, er habe einen erheblichen Rechtsverlust dadurch erlitten, dass ihn das LSG nicht auf die Notwendigkeit weiteren Vortrags im Hinblick auf die Häufigkeit täglicher Toilettengänge hingewiesen habe, steht dies im Widerspruch zu den ausdrücklich in Bezug genommenen Ausführungen des Berufungsurteils. Denn das LSG hat sich dort nicht auf eine unzureichende Substantiierung des Tatsachenvortrags gestützt, sondern darauf, dass der Vortrag jedenfalls nicht "mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen" sei.
- 10 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch "nicht eingeholte(r) Beweise" rügt, existieren keine Hinweispflichten, die nicht gestellten Beweisanträgen über den Umweg von § 106 bzw § 112 SGG zum Erfolg verhelfen können (vgl BSG Beschlüsse vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - *Juris RdNr 10*; vom 24.7.2002 - B 7 AL 228/01 B - *Juris RdNr 6*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Sieht es



dagegen von der Beweiserhebung ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331*).

- 11 Wenn der Kläger sinngemäß das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

